

Richtlinien

zur Vergabe von ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. 41 SGB VIII

in der Fassung vom 01.01.2023
gültig ab 01.01.2023

I. Flexible Hilfen im Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist verpflichtet, erzieherische Hilfen vorzuhalten, die sich in Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten. Das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden. Die Hilfen sollen so ausgerichtet sein, dass der Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit gestärkt und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, gestützt wird. Im Rahmen der „erzieherischen Hilfen“ begleiten und unterstützen Fachkräfte insbesondere jene Eltern, denen es allein und aus eigener Kraft nicht gelingt, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung ihrer Kinder herzustellen. In aller Regel handelt es sich dabei um nicht dauerhafte, sondern vorübergehende Probleme in der Familie (z.B. Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, Trennung und Scheidung der Eltern, Sucht- oder psychische Erkrankung der Eltern, Delinquenz von Jugendlichen), bei denen die von den Fachkräften erbrachten Leistungen zur Selbsthilfe befähigen sollen. Um diese Leistungen so individuell als möglich auszugestalten, vergibt der Fachbereich Jugend und Familie entsprechende Aufträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern und selbstständige Fachkräfte der Jugendhilfe. In der Absicht, Familien mit unterschiedlichsten Problemlagen möglichst eine für ihr Problem kompetente Fachkraft passgenau vermitteln zu können, arbeitet unser Fachbereich mit Menschen unterschiedlicher persönlicher und fachlicher Ressourcen zusammen.

II. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35 a SGB VIII

Mit Einführung des § 35a in das SGB VIII sind in 1994 die Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe abgegeben worden.

Der § 35 a SGB VIII sieht vor, dass Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben, wenn

- „.....
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist....“*

Nur, wenn sowohl eine Störung der seelischen Gesundheit als auch eine daraus folgende Teilhabebeeinträchtigung festgestellt sind, liegt eine seelische Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII vor. Die Erfüllung nur eines der beiden Merkmale reicht nicht aus, um Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen!

Die Feststellung, ob die seelische Gesundheit um mehr als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht, ist medizinisch zu klären und gutachterlich auf der Grundlage der international geltenden Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) zu attestieren.

Die Beurteilung, ob in der Folge einer seelischen Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gegeben ist, werden im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose durch die Fachkräfte des Fachbereiches Jugend und Familie bewertet. Wenn beide Kriterien zutreffen erhält der junge Mensch Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII.

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der ambulanten Eingliederungshilfen gelten die gleichen Prinzipien wie bei den flexiblen Hilfen. Sie sollen möglichst passgenau auf die Adressaten abgestimmt und individuell ausgestaltet werden. Ziel ist dabei, den Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, zu stützen. Dabei müssen bei der Leistungserbringung in einigen Bereichen der Eingliederungshilfe besondere Anforderungen und Voraussetzungen vorgehalten werden:

Eingliederungshilfe kann durch pädagogische oder therapeutische Leistungen gewährt werden.

Grundvoraussetzung für Leistungserbringer therapeutischer Leistungen ist eine

- Ärztliche Approbation oder
- Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes oder
- Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz oder
- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz oder
- Psychologische oder pädagogische Qualifikation mit mind. Diplom- oder Bachelorabschluss.

Alle Therapeuten müssen über eine therapeutische Zusatzausbildung und eine besondere Befähigung in der Arbeit mit jungen Menschen verfügen.

Im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie muss eine Zusatzausbildung für die Arbeit bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Die fortlaufende Teilnahme an Supervision und geeigneten Fortbildungsmaßnahmen ist jährlich nachzuweisen.

Therapiestunden im Bereich der Legasthenie oder Dyskalkulie finden in der Regel nicht in den Räumen der Schule statt.

II. Verfahren zur Vergabe von ambulanten Leistungen

Selbstständige Fachkräfte, freie Träger und andere Institutionen bewerben sich mit einem Leistungsangebot beim Fachbereich Jugend und Familie bekunden damit ihr grundsätzliches Interesse an einer Leistungserbringung. Das so genannte Leistungsangebot muss neben Lebenslauf, Schulzeugnissen, Nachweisen über Berufserfahrung und Fortbildungen, einem polizeilichen Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG auch eine Beschreibung der angebotenen Leistung bzw. Projekte enthalten.

Die Fachbereichsleitung erörtert mit dem/der Bewerber/in die Anforderungen an persönlicher Haltung und fachlichen Fähigkeiten, die diese Aufgaben erfordern. Alle Fachkräfte, mit denen eine Zusammenarbeit grundsätzlich möglich erscheint, sind in einer Datei erfasst, die allen pädagogischen Fachkräften und den Leitungskräften zugänglich ist. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sind in Ordnern abgelegt und können dort von den Auftrag gebenden pädagogischen Fachkräften eingesehen werden.

Grundlage für die Vergabe eines Auftrags an freie Träger und selbstständige Fachkräfte ist das Ergebnis einer standardisierten sozialpädagogischen Diagnostik durch die Fachkräfte der Sozialen Dienste und die Beurteilung im Fachteam.

Im Hilfeplan, der Bestandteil des Leistungsbescheids wird, wird mit den betroffenen jungen Menschen, ihren Familien und ggf. anderen Beteiligten eine Vereinbarung über die Wirkung,

die Ziele und die Bedingungen der Hilfgewährung, für alle verständlich nachvollziehbar, festgelegt.

Der verbindlichen Zusage über die Gewährung einer Hilfe (Bescheiderteilung) geht eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Familie, Leistungserbringer/in und der ASD-Fachkraft über Ziele der Hilfe und Auftragserteilung voraus.

Legasthenie/Dyskalkulie-Therapie

Der Gesamtumfang der Therapie umfasst i.d.R. 50 Stunden, wobei die ersten 5 Stunden der Exploration und Aufstellung des individuellen Therapieplans, die letzten 10 Stunden der Ablösung und Stabilisierung dienen.

Das erste Hilfeplangespräch findet nach den ersten 5 Stunden statt. Die Fachkraft der Sozialen Dienste erarbeitet mit den am Hilfeprozess Beteiligten die konkrete Zielsetzung. Sie wird im Hilfeplan dokumentiert.

Nach spätestens 40 erfolgten Fachleistungsstunden findet ein weiteres Hilfeplangespräch statt. Bei diesem Termin wird u.a. die Abschlussphase der Hilfe besprochen und eingeleitet.

Alle weiteren ambulanten Hilfen gem. §§ 27, 35a oder 41 SGB VIII

Nach einer Zielfindungs- und Probephase zu Beginn der Hilfe - in der Regel nach 8 Wochen – findet ein erstes Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten statt. In diesem Gespräch werden die ersten Erfahrungen und Erkenntnisse aller Beteiligten ausgewertet, die Zielsetzung der Maßnahme differenziert und ggf. korrigiert.

Der Leistungserbringer gestaltet die Hilfe hinsichtlich der Zielerreichung eigenverantwortlich; d.h. er entscheidet über den Einsatz von Methoden und Ressourcen im Rahmen der Hilfgewährung. Termine und Kontakte stimmt er mit der Familie bzw. mit dem jungen Menschen ab.

Der Termin der jeweils nächsten Überprüfung und der Fortschreibung des Hilfeplans wird im Hilfeplangespräch festgelegt und erfolgt in der Regel nach sechs Monaten.

Sind die Ziele einer Hilfe erreicht, wird in einem Abschlussgespräch mit allen Beteiligten der Hilfeprozess, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bewertet. Die Einschätzungen werden im Hilfeplanprotokoll festgehalten. Dieses Abschlussgespräch findet auch dann statt, wenn die Hilfe vorzeitig abgebrochen wird.

Grundsätzlich gilt...

Vor jedem Hilfeplangespräch erarbeitet der Leistungserbringer einen Bericht über die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele und bespricht die Inhalte mit dem jungen Menschen und seiner Familie. Das Anforderungsprofil für diesen Entwicklungsbericht befindet sich im Anhang (B) dieser Richtlinie. Spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin für das Hilfeplangespräch erhält die fallzuständige Fachkraft der Sozialen Dienste diesen Bericht.

Nach Vorgaben des § 36 (Mitwirkung, Hilfeplan) im SGB VIII prüft die ASD-Fachkraft in regelmäßigen Abständen, inwieweit die vereinbarten Ziele in der Maßnahme erreicht worden sind, bzw. ob die Voraussetzungen für eine Hilfgewährung (z.B. Mitwirkung der Familie) weiterhin vorliegen.

Gibt es aus Sicht des Leistungserbringers Hinweise und Erkenntnisse für eine Verlängerung der Hilfe, müssen diese vorab im Entwicklungsbericht vom Leistungserbringer beschrieben und begründet werden.

III. Vertragliche Vereinbarungen

Ist für die Erfüllung einer Leistung eine Fachkraft ausgewählt und haben die Familie bzw. andere Beteiligte und die Fachkraft Konsens über ihre Zusammenarbeit gefunden, schließt der Landkreis Coburg mit der freiberuflichen Fachkraft einen Honorarvertrag ab. In diesem Vertrag wird der Vertragsgegenstand beschrieben; mit dem Verweis auf die inhaltlichen Vereinbarungen des Hilfeplanes sind diese Bestandteile des Vertrages. Des Weiteren sind Verfahrensfragen, die Vertragsdauer, die Verpflichtung auf die gesetzlichen Grundlagen, die

Verantwortung für das Kindeswohl, die Haftung, die Vergütung, das Abführen von Steuern und Sozialversicherung, Qualitätssicherung und Kündigung geregelt.

Mit den institutionellen Trägern wird ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Bedingungen für alle ambulanten Hilfen, die an diesen Träger vergeben werden, geregelt sind.

IV. Vergütung

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der vom Hilfeerbringer nachgewiesenen Ausbildung und der im Hilfeplan festgelegten Ausgestaltung der Hilfe. Die erbrachte Leistung wird in Form von Fachleistungsstunden (60 Min) vergütet. Die jeweilige Anforderung an die zu erbringende Leistung in Koppelung mit der jeweiligen Ausbildung des/r einzusetzenden Mitarbeiters/in, regelt die Höhe der Stundenvergütung.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages oder des Bayerischen Landesjugendamtes. Diese liegen für die Legasthenie-/ Dyskalkulietherapie vor und sehen wie folgt aus:

Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in (ab Masterabschluss)	46,00 €
Legasthenie-/Dyskalkulietherapeut/in	40,00 €

Bei der Durchführung einer **Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie** finden die Therapiestunden in der Regel wöchentlich statt, mindestens aber dreimal im Monat. Größere Zeitabstände sind zu begründen. Während der Abschlussphase können die Abstände zwischen den Therapieeinheiten größer sein.

Werden vereinbarte Therapietermine kurzfristig (max. tags zuvor) von der Familie abgesagt, können während der gesamten Therapielaufzeit bis zu zwei Termine abgerechnet werden. Erfolgen Absagen in zeitlicher Nähe, ist umgehend der Soziale Dienst zu informieren.

Bei Bedarf können Familien beim Leistungserbringer max. zwei einstündige Beratungseinheiten nach Beendigung der Maßnahme, als Therapienachsorge abrufen.

Liegen keine einschlägigen Empfehlungen vor, erfolgt die Berechnung der Fachleistungsstundensätze auf Basis des TVöD/TVSuE zzgl. einer Sachkostenpauschale. Die Berechnung differenziert, ob eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt oder eine institutionalisierte. Im letzteren Fall werden höhere Aufwendungen für z.B. Räume, Fahrzeuge, etc. zusätzlich pauschal abgegolten, aber gleichzeitig erwartet, dass die institutionellen Ressourcen im Rahmen der Leistungserbringung genutzt werden.

	freiberuflich Institution	
Therapeuten (nach PsychThG)	49,00 €	52,00 €
Familientherapeut (nur Soz.päd. mit Zusatzausbildung)	46,00 €	49,00 €
Sozialpäd./Heilpäd. mit Studium	45,00 €	48,00 €
Erzieher/in, Heilpäd. schulisch oder Student/inn/en im Hauptstudium nach erfolgreichem Praxissemester	42,00 €	45,00 €
Hauswirtschaftsfachkräfte	33,00 €	35,00 €
Pädagogische Hilfskräfte (Kinderpfleger, pädagogisch erfahrene Laienhelfer)	29,00 €	31,00 €

Für alle Hilfen außer der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie gilt:

Für die Erstellung eines Entwicklungsberichts in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch können für jede Hilfe bis zu zwei Fachleistungsstunden pro Halbjahr in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls kann pro Fall und Quartal für in Anspruch genommene Supervision bis zu einer Fachleistungsstunde abgerechnet werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist nachzuweisen.

Leistungsbezogene Fahrzeiten sind Arbeitszeiten. Fahrzeiten sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erbringen. Dabei sind z.B. Hilfen in einem Sozialraum oder in angrenzenden Sozialräumen zeitlich aufeinander abzustimmen.

Maximal kann ein kurzfristig ausgefallener Termin (Familie hat kurzfristig abgesagt oder wurde nicht angetroffen) im Zeitraum von 5 Wochen in Rechnung gestellt werden. Dabei wird die geplante Arbeitszeit bis zu max. 2 Fachleistungsstunden als Arbeitszeit. Treten aufeinanderfolgend oder in regelmäßigen Abständen Ausfallzeiten auf, ist dies umgehend zur weiteren Klärung der zuständigen Fachkraft (ASD) mitzuteilen.

Generell gilt:

In den Fachleistungsstundensätzen enthalten sind alle fallbezogenen Sachaufwendungen. Die Rechnungsstellung an den Fachbereich Jugend und Familie erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer detaillierten Aufstellung der geleisteten Stunden, die vom Hilfeempfänger gegengezeichnet ist. Die Vorgaben aus dem Formblatt zur Rechnungserstellung (Anhang A dieser Richtlinie) sind anzuwenden.

V. Handlungsprinzipien

Die Jugendhilfe im Landkreis Coburg ist sozialraumorientiert organisiert. Die Leistungen aller Partner, einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, werden nach diesen fachlichen Prinzipien vor Ort erbracht. Jede Hilfe ist passgenau auf jede Familiensituation zuzuschneiden und orientiert sich am individuellen Bedarf und den Ressourcen und Fähigkeiten des jungen Menschen, seiner Familie und seinem Umfeld. Dazu werden lebensweltbezogene Unterstützungsnetze entwickelt bzw. genutzt.

Die Grundsätze der

- Wirtschaftlichkeit Das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen wird möglichst optimal gestaltet.
- Flexibilität Die angebotenen Hilfen werden im laufenden Prozess auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst.
- Nachhaltigkeit der Ergebnisse

werden dabei beachtet, umgesetzt und im Rahmen der Hilfeplanung evaluiert.

Anhänge

Formblatt zur Rechnungserstellung

Anforderungsprofil Entwicklungsbericht

Anhang A

Formblatt bzw. Rechnung Zum Nachweis und Abrechnung von Fachleistungsstunden

Leistungserbringer:

Name / Einrichtung: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Bankverbindung: _____

Leistungsempfänger:

Name des Kindes/Jugendlichen, der Familie: _____

Wohnort/Gemeinde: _____

Abrechnungszeitraum/monat: _____

**Vereinbarte Anzahl
der Fachleistungsstunden pro Woche:** _____ **Kontingent :** _____

Fachkraft Sozialer Dienst: _____

Datum	Von – bis	Anzahl der Stunden	Kurzbeschreibung Tätigkeit (z.B. Elterngespräch, Freizeituntern. usw.)
Gesamtstunden:			X € = €
<u>Unterschrift Leistungsempfänger:</u>			<u>Unterschrift Leistungserbringer:</u>

Nur vom Fachbereich Jugend und Familie auszufüllen

Für die Richtigkeit, Datum und Unterschrift.	Weitergabe an WIHI durch Servicebüro AFJ - Datum u. Unterschrift

Anhang B

Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht

der Leistungsbringer

im Rahmen des Hilfeplanverfahren beim Landkreis Coburg

1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs

Der Entwicklungsbericht

- benennt die wichtigen Themen für ein Hilfeplangespräch
- beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen und seiner Familie seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch
- beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt
- bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungserbringers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Wurden im Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen, beschreibt der Leistungserbringer ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt der Leistungserbringer aus seiner Sicht die Gründe.

2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

Alters entsprechend bereitet der Leistungserbringer das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten kennen in der Regel die Grundaussagen des Entwicklungsberichtes.

3. Nachbereitung

Der Leistungserbringer bereitet den Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten nach.

4. Zeitrahmen

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs wird vom Leistungserbringer rechtzeitig vor jedem Hilfeplangespräch erstellt und spätestens eine Woche davor an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des ASDs verschickt.